

Hausordnung und Geschäftsbedingungen

Ausgabe vom 26. Februar 2019, gültig ab 1. März 2019

Umfang & Ziel

- Diese Hausordnung bzw. die Geschäftsbedingungen gelten für den gesamten Innen- und Aussenbereich des KSS Freizeitparks Schaffhausen.
- Mit dem Betreten des Areals und/oder dem Kauf eines Eintritts anerkennt jeder Gast die hier festgehaltenen Regeln und Bedingungen. Er erklärt sich auch mit ergänzenden, für den Tagesbetrieb notwendigen, schriftlichen oder mündlichen Hinweisen des Personals einverstanden.
- Die Hausordnung und die Geschäftsbedingungen sollen die Betriebssicherheit sicherstellen und helfen, dass alle Gäste einen angenehmen Aufenthalt haben. Sie sollen auch für eine gute und geregelte Zusammenarbeit zwischen Kunden und Personal des KSS Freizeitparks sorgen.
- Für die Miete und die Nutzung der Anlage oder von Anlageteilen durch Veranstalter oder Gruppen können Vereinbarungen mit ergänzenden Bestimmungen erstellt werden.

Allgemeine Bestimmungen

- Unsere Öffnungszeiten werden an den Eingängen, in Broschüren und auf unserer eigenen Internetseite bekannt gegeben. Veraltete, gedruckte Informationen zu den Öffnungszeiten sind ungültig.
- Die Sportbereiche im Wasser- und Eispark sind spätestens am Ende der Öffnungszeiten zu verlassen. Die Anlageteile sind danach spätestens innert 30 Minuten zu verlassen.
- Für die Durchführung von Schul- und Vereinsanlässen sowie für Kursangebote und Veranstaltungen für bestimmte Personengruppen können besondere Zutrittsregelungen und Öffnungszeiten festgelegt werden.
- Bei Veranstaltungen der KSS, Vermietungen an externe Veranstalter und Gruppen oder bei besonderen Wetterbedingungen kann es zu Einschränkungen bei der Nutzung kommen; es ergibt sich dadurch kein Recht auf eine Reduktion der Eintrittspreise oder eine Rückvergütung auf Abonnemente.

- Die Nutzung aller Einrichtungen des KSS Freizeitparks erfolgt in jedem Fall auf eigene Gefahr. Die KSS lehnt jegliche Haftung für verlorene, beschädigte oder gestohlene Sachen der Besucher sowie für Verletzungen oder Krankheiten ab.
- Jeder Nutzer akzeptiert, dass sich Mitarbeitende und Auftragsnehmer beiden Geschlechts jederzeit zur Aufsicht, Reinigung oder für Kontroll- und Unterhaltsarbeiten in sämtlichen Anlageteilen aufhalten können.
- Jeder Nutzer muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte oder Zutrittsberechtigung für den jeweiligen Nutzungsbereich sein. Die Weitergabe des Saison-, Jahres- oder Kombiabonnements für die Zutrittsberechtigung ist nicht zulässig. Bei einem widerrechtlichen Aufenthalt muss der reguläre Eintritt und eine Busse von Fr. 50.- bezahlt werden. Fehlbare Personen müssen die Anlage sofort verlassen. Im Wiederholungsfall wird ein Hausverbot verhängt.
- Für Saison- und Jahreskarten wird ein Depot von Fr. 10 erhoben; dieses wird bei der Rückgabe zurückvergütet.
- Kinder unter 6 Jahren in Begleitung einer zahlenden, mindestens 16-jährigen Person können die Anlagen gratis benutzen.
- Kinder unter 6 Jahren und Personen mit Beeinträchtigung, die die Anlage im Rahmen von schulischen oder betreuten Angeboten, Kursen oder Lagern besuchen, müssen Eintritt bezahlen. Pro fünf begleitete Personen kann eine Begleitperson die Anlage kostenlos benutzen; Abweichungen davon sind möglich, wenn eine intensivere Betreuung notwendig ist.
- Der Besuch des Restaurants ohne Benützung der weiteren Einrichtungen ist kostenlos; bei Veranstaltungen kann auch für den Zugang zum Restaurant ein Eintritt erhoben werden.
- Wer sein Saison-, Jahres- oder Kombiabonnement am Kassenempfang nicht vorweisen kann, bezahlt die Hälfte des regulären Einzel-Eintrittspreises. Er besteht kein Recht auf Rückerstattung.
- Erworbene Eintrittskarten oder andere Zutrittsberechtigungen werden nicht zurückerstattet. Das gilt auch, wenn die Benützung aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder aus organisatorischen Gründen und bei von der KSS ausgesprochenen Anlageverboten ganz oder teilweise eingeschränkt ist.
- Eine Unterbrechung der Gültigkeit ist nur bei Jahresabonnements möglich. In diesem Fall muss ein aktuelles Arztzeugnis bestätigen, dass die mit dem

Jahresabonnement vorgesehene Nutzung für mind. 8 Wochen nicht möglich ist (100%-ige Arbeitsunfähigkeit durch Krankheit/Unfall oder Sport- bzw. Badeverbot). Ein Abunterbruch kann nur bis spätestens 1 Monat nach Ende der Arbeitsunfähigkeit bzw. des Sport-/Badeverbots geltend gemacht werden. Wer das Abonnement aus anderen wichtigen Gründen, die beim Kauf des Jahresabonnements weder bekannt noch vorhersehbar waren und auch nicht selbst verschuldet wurden, nicht nutzen kann, kann das Abonnement mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Bei jeder Unterbrechung und bei jeder Verlängerung eines bestehenden Unterbruchs oder einer Kündigung wird eine Bearbeitungsgebühr von Fr. 30 erhoben.

- Der Übertrag auf eine andere Person ist nur bei Jahresabonnements und nur im Todesfall möglich.
- Vergünstigungen und Rabatte können nicht kumuliert werden. Es wird jeweils nur eine Vergünstigung akzeptiert.
- Das Mitführen von Tieren ist auf dem ganzen Freizeitpark nicht erlaubt.
- Auf dem ganzen Areal gilt ein Hausier- und Akquisitionsverbot. Das Auflegen von Werbematerial ist verboten. Ausgenommen sind von der Geschäftsleitung bewilligte Aktivitäten und Auslagen; für diese kann der KSS Freizeitpark eine Gebühr verlangen.
- Diebstähle sind sofort bei der Kasse oder dem Bade-/Eismeister zu melden. Der KSS Freizeitpark haftet nicht für gestohlene oder verlorene Gegenstände von Gästen.
- Garderobenschränke und/oder Wertfächer stehen dem Nutzer nur während der Gültigkeit seiner Zutrittsberechtigung zur Verfügung. Nach Betriebsschluss werden alle noch verschlossenen Garderobenschränke und Wertfächer geöffnet und geräumt. Es besteht kein Anrecht auf Rückvergütung des Depots. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt. In einzelnen Bereichen der Anlage kann eine limitierte Anzahl Schränke über längere Zeit gemietet werden.
- Der Verlust eines Schlüssels für einen Garderobenschrank ist dem Personal zu melden. Es wird eine Umtriebsentschädigung von Fr. 30 erhoben, wenn der Schlüssel nicht innert fünf Tagen gefunden wird.
- Beim Verlust oder der Beschädigung von Miet- und Leihmaterial wird der Neuwert zuzüglich einer Umtriebsentschädigung von Fr. 30 verrechnet.

- Fundsachen sind dem Personal zu übergeben. Wertsachen werden dem städtischen Fundbüro übergeben, wenn sie nicht innert nützlicher Frist abgeholt werden.
- Die Anlage wird aus Gründen der Sicherheit mit Kameras überwacht. Die Videoaufnahmen werden unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen gelöscht.
- Liegen und Stühle dürfen nicht mit Handtüchern, Taschen oder anderen Gegenständen dauerhaft belegt werden. Auf den Liegen und Stühlen abgelegte Gegenstände werden im Bedarfsfall durch das Personal abgeräumt.
- Speisen und Getränke dürfen nur zum eigenen Verzehr mitgebracht werden. Das Mitbringen von alkoholischen Getränken ist untersagt.
- Zerbrechliche Behälter (z.B. Behälter aus Glas oder Porzellan) dürfen nicht mitgebracht werden.
- Grillieren ist nur an den offiziellen Grillstellen erlaubt. Das Benutzen von selbst mitgebrachten Grillgeräten ist untersagt.
- In unserem Restaurant dürfen mitgebrachte Speisen und Getränke nicht verzehrt werden. Beim Aufenthalt im Restaurant und in der Cafeteria des Hallenbads erwarten wir von allen Gästen eine Konsumation.
- Nutzern ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Ton- oder Bildwiedergabegeräte und andere Medien zu benutzen.
- Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung durch die Geschäftsleitung.
- Die Nutzer haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft. Die Belästigung anderer Besucher ist untersagt.
- Das Personal oder weitere Beauftragte üben das Hausrecht aus. Anweisungen des Personals oder weiterer Beauftragter ist Folge zu leisten. Nutzer, die gegen die Hausordnung, die Geschäftsbedingungen oder die Anordnungen des Personals verstossen, können weggewiesen und/oder verwahrt werden. In solchen Fällen wird der Eintritt nicht zurückerstattet. In schweren Fällen oder im

Wiederholungsfall kann die Geschäftsleitung ein Hausverbot aussprechen.
Hausverbote werden der Polizei gemeldet.

- Notausgänge und Fluchtwege, Ein- und Ausgänge, Korridore und Treppen sind jederzeit freizuhalten und dürfen nicht verstellt werden.
- Sämtliche Kosten für mutwillig oder fahrlässig ausgelöste Alarmer gehen zu Lasten des Verursachenden. In jedem Fall wird mindestens eine Busse von Fr. 100 erhoben.
- Das Rauchen ist ausschliesslich auf der Terrasse des KSS-Restaurants, im Freibad und im Eispark erlaubt. Es ist zudem jederzeit darauf zu achten, dass andere Besucher durch das Rauchen nicht gestört werden. Alle Gebäude und der ganze Wellnesspark sind rauchfrei.

Besondere, ergänzende Bestimmungen für den Wasserpark

- Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen oder an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit oder offenen Wunden leiden ist der Aufenthalt im Wasserpark nicht gestattet.
- Ergänzend zu den hier festgehaltenen Bestimmungen gelten auch die separaten Baderegeln.
- Duschen vor dem Schwimmen und nach der Benützung der Toiletten ist obligatorisch.
- Rasieren, Nägel schneiden, Haare färben u.ä. sind nicht erlaubt.
- Alle unsere Gäste, auch Kleinkinder, müssen im Badebereich und auf den Liegewiesen bekleidet sein.
- Kleinkinder und Personen mit Kontinenzschwäche müssen in allen Becken stets Windeln tragen.
- Das Tragen von Unterwäsche anstelle von Badeshorts oder das Tragen von Unterwäsche unter den Badeshorts ist nicht erlaubt.
- Barfussbereiche dürfen nicht mit Strassenschuhen betreten werden.
- Der Aufenthalt im Hallenbad ist nur in Badebekleidung erlaubt.

- Die Gastronomiebereiche dürfen nur mit einem Bademantel, einem trockenen, den Körper umhüllenden Badetuch oder einem entsprechenden Umhang/Shirt besucht werden.
- Nichtschwimmer dürfen die Schwimmerbecken nicht benutzen, ausser in den reservierten Bereichen für Clubs und Schwimmschulen.
- Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung der Bäder nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet.
- Flossenschwimmen ist nur gestattet im Freibad, in der Kreisbahn des Hallenbades und in den reservierten Bereichen für Clubs und Schwimmschulen.
- Es ist untersagt, in den Schwimmerbecken (Hallenbad 25m und Freibad 50m) Fremdgegenstände irgendwelcher Art in das Schwimmerbecken zu bringen. Das Benutzen von Schwimmhilfen wie Bälle, Ringe, Luftmatratzen, Schwimmflügel ist in den Schwimmerbecken untersagt. Davon ausgenommen ist der schulische Unterricht. Ausnahmen sind im Rahmen von Veranstaltungen oder bei besonderen Angeboten des KSS Freizeitparks möglich.
- Die Benutzung von Sprunganlagen und Wasserrutschen geht über die im Badebetrieb typischen Gefahren hinaus; der Nutzer hat sich darauf in seinem Verhalten einzustellen. Diese Anlagen dürfen nur nach Freigabe durch das Personal genutzt werden.
- Beim Springen ist darauf zu achten, dass nur eine Person das Sprungbrett betritt und der Sprungbereich frei ist. Das Springen ist nur nach vorne und nicht seitwärts erlaubt. Nach dem Sprung muss der Sprungbereich sofort verlassen werden.
- Das Unterschwimmen des Sprungbereiches bei Betrieb der Sprunganlage ist untersagt.
- Wasserrutschen dürfen nur entsprechend der aushängenden Beschilderungen benutzt, der Sicherheitsabstand beim Rutschen muss eingehalten und der Landebereich sofort verlassen werden. Rutschhilfen und Schwimmutensilien sind auf den Rutschbahnen nicht erlaubt. Ausnahmen sind im Rahmen von Veranstaltungen oder bei besonderen Angeboten des KSS Freizeitparks möglich.
- Seitliches Einspringen, das Hineinstossen oder Werfen anderer Personen in die Becken ist untersagt.

- Nichtschwimmer dürfen den Whirlpoolkanal nur unter Aufsicht einer Begleitperson benutzen.
- Nichtschwimmer und Kinder unter 8 Jahren müssen von Erwachsenen begleitet werden. Diese Person hat jederzeit die Aufsichtspflicht.
- Die KSS-Freizeitanlagen haben das Recht, Schwimmbahnen zu vermieten. Diese Vermietungen werden in separaten Vereinbarungen geregelt. Eine Weitervermietung ist nicht gestattet. Schulen und Gruppen benutzen die für sie reservierten Bahnen und Becken. Die freien Schwimmbahnen stehen während dieser Zeit der Öffentlichkeit zur Verfügung.
- Essen und Trinken sind im Hallenbad nur in den bezeichneten Bereichen erlaubt. Zerbrechliche Behälter sind, zu Ihrem eigenen Schutz, nicht erlaubt.

Besondere, ergänzende Bestimmungen für den Eispark

- Bei der Eisreinigung ist das Befahren der jeweiligen Eisflächen verboten.
- Wir empfehlen allen Besuchern, einen Helm und Handschuhe zu tragen.
- Auf allen Eisflächen gilt striktes Rauchverbot.
- Der Verzehr von Speisen und Getränken auf dem Eisfeld ist nicht erlaubt.
- Die Mietartikel müssen vor der offiziellen Schliessung an der Eisbahnkasse zurückgegeben werden.

Besondere, ergänzende Bestimmungen für den Wellnesspark

- Kinder unter 16 Jahren haben keinen Zutritt zum Wellnesspark.
- Die gesamte Saunalandschaft ist ein Nacktbereich. Die Nutzung darf nur unbekleidet erfolgen. Der Betreiber kann, z.B. bei Veranstaltungen, Ausnahmen vorsehen. Durch Nutzung eines Tuches soll in jedem Fall die eigene Intimität erhöht werden; dies gilt insbesondere im Garten, auf der Terrasse und in den Ruheräumen.

- In den Saunen muss ein ausreichend grosses Sauna-/Badetuch als Unterlage verwendet werden. Aus hygienischen Gründen muss der ganze Körper, inkl. Füsse auf dem Sauna-/Badetuch sein. Bei Bedarf besteht die Pflicht, ein entsprechendes Tuch von der KSS zu mieten.
- Vor den Saunagängen und vor der Benützung des Dampfbads sowie der Tauchbecken ist das Duschen obligatorisch.
- Technische Einbauten (z.B. Heizkörper, Beleuchtungskörper, Saunaheizgeräte einschliesslich deren Schutzgitter und Messfühler) dürfen nicht mit Gegenständen belegt werden.
- Nach der Benützung des Dampfbads ist der Sitzplatz mit dem Wasserschlauch zu reinigen.
- Die Saunalandschaft ist eine Ruhe- und Erholungszone. Deshalb ist korrektes Verhalten der Gäste unabdingbar, insbesondere ist Ruhe einzuhalten.
- Dem Aufgusswasser dürfen keine privaten Duftstoffe beigegeben werden.
- Selbst mitgebrachte Peelings und Cremes sind in den Saunen und im Dampfbad nicht gestattet. Ausnahmen sind im Rahmen von Veranstaltungen oder bei besonderen Angeboten des KSS Freizeitparks möglich.
- Im Wellnessbereich ist das Filmen, Fotografieren und Telefonieren nicht erlaubt. Elektronische Medien (Tablets, E-Books) dürfen nur zum Lesen oder Schreiben verwendet werden.
- Hefte und Zeitungen sind Eigentum des KSS Freizeitparks – sie dürfen nicht mit nach Hause genommen werden.